



Dr. Nr. km Mitteilungsvorlage  
Haushaltsverfügung

Mitteilung  
Gemeinderat  
am 23.02.2020  
öffentlich  
Datum: 22.03.2020

Anlage:

## **Haushaltsplan 2020 Haushaltsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.06.2020 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes 2020 bestätigt. Der Haushaltsplan ist nun öffentlich bekanntzugeben und für 7 Tage auszulegen. Aufgrund der Einschränkungen des Zutrittes der Dienstgebäude durch die Corona – Pandemie wird die Auslegungsfrist auf 10 Tage erhöht. Der Haushaltsplan 2020 soll vom 06.07.2020 bis einschließlich 17.07.20120 ausgelegt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass interessierte Bürger auch außerhalb der Auslegungsfrist den Haushaltsplan einsehen können.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

### Anlagen zur Sitzungseinladung:

Haushaltsverfügung 2020

Landratsamt Konstanz · Benediktinerplatz 1 · 78467 · Konstanz

Stadtverwaltung Engen  
Herrn Bürgermeister  
Johannes Moser

78230 Engen

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Ansprechperson Roland Böhler

Dienstgebäude Benediktinerplatz 1  
78467 Konstanz

Zimmer-Nr. A 224 (2.OG)

Telefon +497531 800-1132

Telefax 07531/800-1118

E-Mail Adresse Roland.Boehler@LRAKN.de

Aktenzeichen 002.22 /902.410 EE

[www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de)

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Donnerstag, 04. Juni 2020

## Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Engen für das Haushaltsjahr 2020

Anlage: 1 Haushaltsplan 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 der Stadt Engen ergeht folgende

### Haushaltsverfügung:

Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Stadt Engen am 11.02.2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2020** wird gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

### Anmerkungen:

Der **Gesamtergebnishaushalt** weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von 9.650 EUR aus. Das mit der Einführung des NKHR beabsichtigte Ziel, den mit der kommunalen Aufgabenerfüllung verbundenen Ressourcenverbrauch planmäßig zu erwirtschaften, ist in diesem Jahr erreicht. Der Überschuss ist, gemessen an der Wirtschaftskraft der Stadt Engen, eher gering. Allerdings wird von der für die Kreisumlage vorgesehenen Deckungsreserve (247.600 EUR) ein Betrag von rd. 154.000 EUR nicht benötigt, welcher zur Erhöhung des Überschusses beiträgt. Hinsichtlich des Ergebnisses ist natürlich zu berücksichtigen, dass der Haushalt auf den Steuerschätzungen und den Wirtschaftsprognosen vom November 2019 basiert.

Für den **Gesamtfinanzhaushalt** wird ein Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 2.145.650 EUR prognostiziert. Da die Stadt Engen schuldenfrei ist, muss keine Mindestzuführung erzielt werden.

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** betragen rd. **13,58 Mio. EUR**, was nochmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr (rd. 10,7 Mio. EUR) darstellt. Ein Grund für diesen hohen Betrag dürfte darin liegen, dass im Vorjahr nur Investitionen im Wert von rd. 4 Mio. EUR realisiert werden konnten. Es ist deshalb fraglich, ob das geplante Volumen der Investitionen überhaupt umgesetzt werden kann.

Zur Finanzierung der Investitionen sind u.a. Investitionszuweisungen (rd. 5,3 Mio. EUR) sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen (rd. 2,9 Mio. EUR) eingeplant. Sofern diese erwarteten Einzahlungen nicht in der veranschlagten Höhe bewilligt werden bzw. sich nicht realisieren lassen, muss gegebenenfalls über deren Realisierung bzw. Finanzierung neu entschieden werden.

Der verbleibende **Finanzbedarf** des Gesamtfinanzhaushaltes von rd. **2,59 Mio. EUR** wird durch die Inanspruchnahme der liquiden Eigenmittel aufgebracht.

Bei plangemäßen Verlauf würden die **liquiden Eigenmittel** zum Ende des Jahres noch rd. **18,8 Mio. EUR** betragen. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität beträgt derzeit rd. 536.000 EUR.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** wird für alle Gesamtergebnishaushalte mit einem positiven ordentlichen Ergebnis gerechnet. Für die Gesamtfinanzhaushalte werden Zahlungsmittelüberschüsse aus dem Ergebnishaushalts prognostiziert (2021: rd. 1,68 Mio. EUR; 2022: rd. 2,38 Mio. EUR; 2023: rd. 4,1 Mio. EUR). Für das Jahr 2021 ist sogar eine weitere Steigerung der Investitionstätigkeit auf rd. 15,6 Mio. EUR geplant, bevor sie in den Folgejahren auf 9,9 bzw. 3,9 Mio. EUR zurückgefahren wird. Wie bereits in der Verfügung des letzten Jahres appellieren wir, unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 GemHVO, auf eine realistische Finanzplanung zu achten.

Eine Kreditaufnahme ist aufgrund der nach wie vor hohen Liquidität nicht vorgesehen. Jedoch ist in den Jahren 2021 und 2022 die Inanspruchnahme von liquiden Eigenmitteln in erheblichem Umfang erforderlich (7,0 bzw. 5,2 Mio. EUR). Dagegen wird für 2023 erstmals von einem Finanzierungsmittelüberschuss von rd. 1,28 Mio. EUR ausgegangen. Der Bestand an liquiden Eigenmitteln würde bei plangemäßigem Verlauf Ende 2023 rd. 7,9 Mio. EUR betragen. Der gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO vorzuhaltende Mindestliquiditätsbetrag (2023: rd. 538.000 EUR) ist während des gesamten Finanzplanungszeitraumes bei weitem erfüllt.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann bei der Stadt Engen zweifelsfrei ausgegangen werden.

Da die **negativen Folgen der Corona-Krise** auf die wirtschaftliche Entwicklung nicht vollends absehbar sind, gehen wir davon aus, dass die Gemeinde die daraus entstehenden Unwägbarkeiten bereits bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2020 berücksichtigt.

#### Hinweise:

Eine Fertigung des uns vorgelegten Haushaltsplans geben wir anbei zurück.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Für den Fall, dass der Ort der Auslegung (i.d.R. Rathaus) aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen ist, gelten in der jetzigen Ausnahmesituation die gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Auslegung aus Sicht des Innenministeriums als erfüllt, wenn Einsichtswilligen auf Anmeldung bzw. Klingeln Einlass gewährt wird, sofern hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung sowie an den Eingängen des Gebäudes hingewiesen wird (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 20.03.2020 zur Offenlegung, Abschnitt I, Ziff. 4 und 5). Bei Bedarf können wir Ihnen den Erlass zukommen lassen.

Hierüber bitten wir den dortigen Haushaltsakten einen Nachweis anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kley

